

<b>Beschlussvorlage</b>	<b>Vorlage Nr.: 00/162/2017</b>			
<b>Übernahme einer Ausfallbürgschaft zugunsten der Niedersächsischen Landgesellschaft mbH</b>				
Beratungsfolge:				
Gremium	Datum	Sitzungsart	Zuständigkeit	TOP-Nr.
Verwaltungsausschuss	12.12.2017	nicht öffentlich	Vorberatung	
Rat	14.12.2017	öffentlich	Entscheidung	

**Beschlussvorschlag:**

Zur Finanzierung städtebaulicher Verfahren werden die dazu erforderlichen Ausfallbürgschaften für ein zusätzliches Kreditvolumen von bis zu 1.000.000,00 EUR zugunsten der Niedersächsischen Landgesellschaft mbH (NLG) übernommen. Das gesamte Bürgschaftsvolumen zugunsten der NLG beträgt somit 3.250.000,00 EUR. Die Übernahme erfolgt unter dem Vorbehalt der jederzeitigen Prüfung nach § 121 Abs. 5 NKomVG.

**Finanzielle Auswirkungen:**

Siehe Sachverhalt.

**Sachverhalt:**

Die Angelegenheit „Entwicklung des Baugebietes Bebauungsplan Nr. 338 - nördlich Westerwieder Weg“ ist zuletzt im Verwaltungsausschuss am 08.11.2017 beraten worden. Dabei wurde der Beschluss gefasst, vorerst keine Vereinbarung mit den Vorhabenträgern (NLG und GIVOS) abzuschließen. Vielmehr war Tenor der Diskussionen, einen städtebaulichen Vertrag mit der NLG einzugehen.

Der mit der Niedersächsischen Landgesellschaft mbH (NLG) neu abzuschließende städtebauliche Vertrag sieht in § 4 Abs. 6 vor, dass die NLG sämtliche Aufwendungen finanziert, die zur Erfüllung des Vertrages und des Erschließungsvertrages erforderlich sind. Die NLG stellt die Finanzierung der Gesamtmaßnahme durch

Aufnahme eines projektbezogenen Darlehens sicher.

Für die Finanzierung erhält die NLG jährlich Zinsen in Höhe des jeweils gültigen 6-Monats-Euribor (aktuell: -0,274%) zuzüglich einer Finanzmanagementgebühr von 1,5%, zusammen also derzeit 1,226%. Allerdings steht diese Finanzierung unter dem Vorbehalt der Absicherung durch eine Ausfallbürgschaft der Gemeinde. Wenn die Gemeinde keine Bürgschaft gewährt, würde die NLG Zinsen in Höhe von 2% über dem jeweils gültigen Basiszinssatz der EZB (aktuell: -0,88%), mindestens aber 5%, berechnen.

Um eine möglichst günstige Finanzierung dieses Verfahrens zu erreichen, sollte die Gemeinde angesichts der deutlichen Unterschiede bei den genannten Konditionen die erforderliche Ausfallbürgschaft übernehmen. Das Risiko, für die Bürgschaften tatsächlich in Anspruch genommen zu werden, ist als sehr unwahrscheinlich anzusehen. Die NLG ein Unternehmen, an dem das Land Niedersachsen die Mehrheit hält, und zudem ist der Gegenwert der Flächen als Bauerwartungsland zu berücksichtigen.

Der Rat der Gemeinde hatte bereits im Jahr 2003 zur Finanzierung des Verfahrens „Ausgleichsflächen Müschen“ einer Bürgschaftsübernahme von 250.000,- EUR zugestimmt und im Jahr 2010 weitere Bürgschaftsübernahmen von bis zu 2.000.000,- EUR für andere Verfahren bewilligt.

Der insgesamt benötigte Bürgschaftsrahmen für die einzelnen NLG-Verfahren stellt sich aktuell wie folgt dar:

• 767 - Springhof	400.000,- EUR
• 768 - Kurbereichsflächen	1.200.000,- EUR
• 852 - Ausgleichsflächen Müschen	400.000,- EUR
• ### - Nördlich Westerwieder Weg	<u>1.200.000,- EUR</u>
	3.200.000,- EUR
Bereits bewilligt durch frühere Ratsbeschlüsse	<u>2.250.000,- EUR</u>
Noch zu bewilligen	950.000,- EUR
Aufgerundet	1.000.000,- EUR

Per 31.12.2017 belaufen sich die Rest-Verpflichtungen aus Bürgschaften der Gemeinde auf 9.225.038,33 EUR. Davon entfallen auf Bürgschaften zugunsten der Bad Laer Touristik GmbH 7.375.038,33 EUR und auf Bürgschaften zugunsten der NLG 1.850.000,00 EUR.

Nach § 121 Abs. 2 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) dürfen die Gemeinden Bürgschaften nur im Rahmen der Erfüllung ihrer Aufgaben übernehmen. Die Rechtsgeschäfte bedürfen der Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde.